

Satzung bfg Schweinfurt (vom 23.11.2019)

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Organisation
- § 5 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 7 Vorstand, Wahlordnung und Rahmengesäftsordnung
- § 8 Revisoren
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Verwaltung der Mittel
- § 12 Beiträge
- § 13 Leistungen der Gemeinschaft
- § 14 Ehrungen
- § 15 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 16 Auflösung der Gemeinschaft
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

Gleichstellung: In dieser Verfassung genannte männliche Personenformen gelten stets auch für die weibliche Personenform

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bund für Geistesfreiheit (bfg Schweinfurt)“
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.)
- (3) Sie hat ihren Sitz in Schweinfurt

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt steht in der Tradition der Freireligiösen Gemeinde Schweinfurt und der Freigeistigen Gemeinschaft Schweinfurt.

Er verpflichtet seine Mitglieder weder zu Dogmen noch zu weltanschaulichen Erkenntnissen, sondern erwartet von ihnen, dass sie in eigener Verantwortung und Mündigkeit ihr Weltbild formen. Die Mitglieder werden angehalten, die Grundsätze des neuzeitlichen Humanismus im Alltag zu verwirklichen und ein Leben in mitmenschlicher Verantwortung zu führen.

- (2) Der Bund für Geistesfreiheit ist allen weltanschaulichen und religiösen Lehren gegenüber duldsam, deren Vertreter die Grundätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit wahren. Er lehnt Rassen- und Völkerfeindschaft ab und tritt für den Gedanken des Weltfriedens ein.

- (3) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt ist demokratisch und parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt setzt sich nach seiner Gründungstradition für die Verwirklichung der unveräußerlichen Grundrechte des Menschen ein (verkündet als Gesetz auf Beschluss der deutschen Nationalversammlung vom 21. Dezember 1848 in der Frankfurter Paulskirche).
- Er fördert die Erkenntnis, dass die persönliche Freiheit ein hohes Gut des Menschen ist. Insbesondere verteidigt er entschieden Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf volle Entfaltung der Persönlichkeit.
- (5) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt fordert für alle Bürger gleiche Möglichkeiten beim Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen, das Recht uneingeschränkter Information und Meinungsäußerung sowie freie Entwicklung in Kunst, Wissenschaft und Lehre.
- (6) Er fordert die tatsächliche Trennung von Staat und Kirche

§ 3 Verwirklichung der Ziele

- (1) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt nimmt für seine Mitglieder die Aufgaben eines Rechtsschutzverbandes wahr. Er ist Betreuungsgemeinschaft für die Mitglieder nach § 9 Absatz 3.
- (2) Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt unterstützt als Glied des Bundes für Geistesfreiheit Bayern dessen Arbeit auf Landesebene. Er pflegt Verbindungen zu anderen Orts- und Landesgemeinschaften, zu Dachorganisationen und zu Organisationen mit verwandten Zielen. Er beteiligt sich am Bildungswerk des Bundes für Geistesfreiheit Bayern.
- (3) Den Zielen des Bundes für Geistesfreiheit Schweinfurt dienen öffentliche Veranstaltungen, Feierstunden, Vorträge und Vorlesungen, die Ergebnisse wissenschaftlichen Forschens und künstlerischen Schaffens vermitteln, sowie Arbeitstagungen, öffentliche und interne Diskussionen zur Klärung weltanschaulicher und religionswissenschaftlicher Fragen und Probleme.
- (4) Gruppen mit gleichen Interessen sollen innerhalb des Bundes eigene Arbeitskreise bilden.
- (5) Die Zusammenfassung von Jugendlichen zu einer Betreuungsgruppe ist anzustreben.
- (6) Der Bund für Geistesfreiheit pflegt die Verbindung zu allen Medien.

§ 4 Organisation

Die Organe des Bundes für Geistesfreiheit Schweinfurt sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Revisoren

§ 5 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Verfassung (Satzung) und deren Änderung
 2. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 12)
 4. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 10
 5. Die endgültige Entscheidung im Schlichtungsverfahren und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Verfassung (Satzung) (§ 15)
 6. Die Verfügung über das Bundesvermögen, die Genehmigung über An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien und der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen im Wert von mehr als 2.500 € insgesamt im Geschäftsjahr
 7. Die Entgegennahme des >Revisionsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb der ersten vier Kalendermonate einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder – bei Zustimmung der Betroffenen digital unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Ausschlussverfahren eingeleitet ist. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder der Betreuungsgemeinschaft haben nur eine beratende Stimme.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und – soweit die Verfassung (Satzung) nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- (9) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:
 1. bei An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien
 2. bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen im Wert von insgesamt mehr als 2.500 € im Geschäftsjahr.

- (10) Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder ist erforderlich für Änderungen der Verfassung (Satzung).
- (11) Ein Beschluss über die Auflösung des Bundes bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der schriftlich einzuladen ist.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
(beide müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen)
 3. Dem Schatzmeister
 4. Dem Schriftführer
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf der Amtszeit möglich.

Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder und eine unverzügliche Neu- bzw. Nachwahl erforderlich. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet ebenfalls mit der regulären Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und die Bücher und erstellt den Jahresrechnungsabschluss. Der Schriftführer ist protokollierend und ggf. korrespondierend tätig.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Er beschließt:
 1. Im Einzelfall über Art und Umfang der sich aus § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen.
 2. Über notwendige Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, soweit ihr Gesamtwert im Geschäftsjahr 2.500 € nicht übersteigt.
 3. Über die An- und Abmietung von Geschäftsräumen.
 4. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
 5. Über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand verfügt über die notwendigen Mittel, die für die laufende Geschäftsführung, die Ausgestaltung von Feiern, Veranstaltungen, Vorlesungen und dergleichen (§3) und für die Unterstützung von Arbeitskreisen (§3) unbedingt erforderlich sind. Hierunter fallen auch angemessene Aufwandentschädigungen, die dem Geschäftsstellenleiter (pauschal) und den ehrenamtlich tätigen (gegen Nachweis) auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden können.

Soweit die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Bestimmungen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale erfüllen, können sie eine Vergütung in Höhe der aktuellen Gesetzeslage beantragen, die sie bei Erhalt in ihrer Steuererklärung angeben müssen.

- (7) Der Vorsitzende ist berechtigt, in eiligen Angelegenheiten im Einzelfall Ausgaben bis zu 250 € ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes zu tätigen. Die Genehmigung des Vorstandes ist in der nächsten Sitzung nachzuholen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach telefonischer oder schriftlicher Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Der Ausschuss ist die Vertretung der Mitglieder zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer an sowie die Beisitzer und die Bestattungssprecher.

Beisitzer können gewählt werden als Referenten für:

- a) Bildung
- b) Datenschutz
- c) Presse und Werbung
- d) Feiern und sonstige Veranstaltungen
- e) Mitgliederbetreuung
- f) Jugendbetreuung

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sollen von ihrer Vertreterbefugnis nur im Verhinderungsfalle Gebrauch machen.

- (11) Der Ausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen. Die Mitglieder berichten über ihre Tätigkeit, beraten den Vorstand und prüfen die Durchführung von Beschlüssen. Die Beschlüsse zur Referatsarbeit werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Vorstand, Wahlordnung und Rahmengesäftsordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes im Sinne des BGB hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Sonstige Wahlen können öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht von einem Gremiummitglied eine geheime Wahl beantragt wird.
- (2) Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, erfolgen alle Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Stellt jedoch ein Gremiummitglied bei einer Sitzung oder Versammlung Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem zu folgen.
- (3) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsstellenleiter bestellen. Angestellte des bfg Schweinfurt können nicht aufgrund ihrer Anstellung von Wahlmandaten ausgeschlossen werden: dies gilt nicht für den Vorstand im Sinne des BGB (Inkompatibilität).

- (4) Nach verfassungsgerecht erfolgter Neuwahl ist binnen zwei Monaten durch den 1. Vorsitzenden die konstituierende Ausschusssitzung einzuberufen, die sowohl für die anstehende Mandatszeit die vordringlichen Aufgaben festlegt, als auch nach Maßgabe des Haushaltsentwurfes und des personellen Angebotes diese Aufgaben delegiert.
- (5) Der Schriftführer fertigt über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ein Protokoll an, das der Vorstandschaft und den Revisoren zuzustellen ist.
- (6) Der Schatzmeister darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters leisten (Innenverhältnis). Die Belege sind dem Vorsitzenden zur Anweisung und Abzeichnung vorzulegen.
- (7) Der Datenschutzreferent überwacht gemäß §5 BDSG die strikte Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

Dem Referenten für Presse und Werbung obliegt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit. Dem Bildungsreferenten obliegt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Bildungsarbeit des bfg Schweinfurt und die Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des bfg Bayern.

§ 8 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Wahlperiode zwei Revisoren. Diese könne zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen eingeladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Revisoren prüfen den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss und nehmen mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Kasse, der Bücher und der Belege vor. Über die Ergebnisse der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und keiner Religionsgemeinschaft angehört.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können auch Personen werden, die einer Religionsgemeinschaft angehören, aber die Ziele des bfg unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (3) Betreuungsmitglieder werden können
 - a) Religionsmündige Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, wenn sie eine diesbezügliche Erklärung angeben und die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben möchten.
 - b) Religionsunmündige Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, wenn ein nach dem Personensorgerecht Befugter eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (4) Der Beitritt erfolgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Beitrittserklärung beim Vorstand eingeht, wenn nicht ausdrücklich ein früherer oder späterer Beginn beantragt wird.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung wird wirksam mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist,
 2. der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung beharrlich zuwiderhandelt,
 3. durch sein Verhalten das Ansehen des Bundes schädigt.
- (4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt ihn dem Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vor.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine Anrechte auf das Bundesvermögen.

§ 11 Verwaltung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und für die notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Auf eine sparsame und umsichtige Geschäftsführung ist sorgsam zu achten.
- (2) Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird. Bare Mittel sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang zur sofortigen Verfügung bereitgehalten werden.

§ 12 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind nur die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag für ein Kalenderjahr stunden, ermäßigen oder erlassen. Danach kann das betroffene Mitglied antragsgemäß als Betreuungsmitglied geführt werden.
- (3) Betreuungsmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Sie haben dementsprechend keine Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen des Bundes.

§ 13 Leistungen der Gemeinschaft

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Anspruch auf:
 1. Regelmäßigen Bezug einer vom Bund als offizielles Publikationsorgan herausgegebenen oder abonnierten Zeitschrift,
 2. Gestellung von Rechtschutz in dem vom Vorstand zu beschließenden Umfang bei Streitigkeiten, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit ihrer Nichtzugehörigkeit zu oder ihrem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft stehen,

- (2) Betreuungsmitglieder haben die Ansprüche nach Absatz 1 nur, wenn sie freiwillig einen laufenden Beitrag entrichten, der mindestens dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für ordentliche Mitglieder entspricht.

§ 14 Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Vorschlag für besondere Verdienste um den Bund und seine Ziele
- a) Ehrenvorsitzende und
 - b) Ehrenmitglieder ernennen.
- Sie werden beitragsfrei geführt und können an den Sitzungen des Vorstandes (a) bzw. des Ausschusses (b) beratend teilnehmen.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) In den Versammlungen oder Veranstaltungen des Bundes dürfen persönliche Streitigkeiten weder vorgebracht noch ausgetragen werden.
- (2) Sie sind vielmehr ggf. mit schriftlicher Begründung vor ein Schiedsgericht zu bringen, das aus drei nicht an dem Streit oder an der Sache beteiligten Vorstandsmitgliedern, notfalls auch Ausschussmitgliedern besteht und vom Vorstand zu berufen ist. Für betroffene Vorstandsmitglieder rücken die entsprechenden Stellvertreter nach.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Lehnt der Ausschuss die Entscheidung des Vorstandes ab, tritt dieser zu einer nochmaligen Beratung der Sache zusammen und legt seine Entscheidung der Mitgliederversammlung vor.
- Lehnt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes ebenfalls ab, tritt der Vorstand zurück. In der gleichen Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 16 Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung des Bundes für Geistesfreiheit Schweinfurt fällt dessen Vermögen dem Bund für Geistesfreiheit Bayern, ersatzweise dem Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften (DFW) zu.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Datenschutz

Der Bund für Geistesfreiheit Schweinfurt wendet §5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sinngemäß an. Der für den Datenschutz verantwortliche Referent gehört dem Ausschuss an.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfassung (Satzung) tritt am **23. November 2019** in Kraft.



Bund für Geistesfreiheit
Schweinfurt



c/o Dr. Herbert Wiener; Lindenstr. 18; 97424 Schweinfurt

Schweinfurt, 23.11.2019

Anwesenheitsliste

der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Bundes für Geistesfreiheit Schweinfurt, K.d.ö.R.

für Samstag, den 23.11.2019, 14 Uhr
im Clubraum der Arbeiterwohlfahrt
Kornmarkt 24, 97421 Schweinfurt

#	Name, Vorname	PLZ, Ort	Mitglied?	Unterschrift
01	Wiener, Herbert, Dr.	97424 Schweinfurt	ja	Herbert Wiener
02	Günther, Wolfgang	97422 Schweinfurt	ja	Wolfgang Günther
03	Schuler, Werner	97421 Schweinfurt	ja	Werner Schuler
04	Stahl, Ulrike	97440 Wernack	ja	Ulrike Stahl
05	Kraus, Michael	97421 Schweinfurt	ja	Michael Kraus
06	Kraus, Tobias	97525 Schwebheim	ja	T. Kraus
07	Weis, Günter, Dr.	97520 Röhlein	ja	Günter Weis
08	Hofbauer, Lore	97424 Schweinfurt	ja	Lore Hofbauer
09	Müller, Ingrid	97422 Schweinfurt	ja	Müller Ingrid
10	König, Lothar	97421 Schweinfurt	ja	Lothar König

Satzung in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen

in der a. o. MV am Sa. 23.11. 2019.